



Verfassung
United States of Gustavien

Präambel

Schüler, Schulleitung, Lehrer, Sekretärinnen und Hausmeister des Gustav-Stresemann-Gymnasiums sind gleichberechtigte Bürger unseres Staates. In diesem wollen wir den Zusammenhalt untereinander stärken, demokratisches Zusammenleben einüben, sowie unseren Staat durch engagierte Mitarbeit politisch, wirtschaftlich und sozial fördern.

Inhalt

§1 GRUNDRECHTE	4
ARTIKEL 1 [MENSCHENWÜRDE, GRUNDRECHTSBINDUNG]	4
ARTIKEL 2 [LEISTUNGEN DES STAATES]	4
ARTIKEL 3 [SKLAVEREI, LEIBEIGENSCHAFT]	4
§2 GRUNDPFLICHTEN	5
ARTIKEL 1 [ANWESENHEITSPFLICHT]	5
ARTIKEL 2 [AUSWEISPF LICHT]	5
ARTIKEL 3 [PARLAMENT]	5
ARTIKEL 4 [UNTERNEHMEN]	5
ARTIKEL 5 [SÄUBERUNG DES STAATSGEBIETS]	5
ARTIKEL 6 [HAUS-/SCHULORDNUNG]	6
§3 STAATSGEBIET	7
ARTIKEL 1 [STAATSGEBIET]	7
ARTIKEL 2 [RÄUMLICHKEITEN]	7
§4 STAATSPOLITIK	8
ARTIKEL 1 [GRUNDPRINZIPIEN DES STAATES]	8
ARTIKEL 2 [PRÄSIDENT]	8
ARTIKEL 3 [PRÄSIDENT, MINISTER]	9
ARTIKEL 4 [PARTEIEN]	9
ARTIKEL 5 [REGIERUNG]	9
ARTIKEL 6 [PARLAMENT, PARLAMENTSPRÄSIDENT]	10

ARTIKEL 7 [WAHLSYSTEM]	10
§5 RECHTSPRECHUNG	11
ARTIKEL 1 [GERICHT]	11
§6 FINANZ- UND WIRTSCHAFTSWESEN	12
ARTIKEL 1 [FINANZWESEN]	12
ARTIKEL 2 [WIRTSCHAFTSWESEN]	12
§7 NOTSTAND	13
ARTIKEL 1 [NOTSTAND]	13
§8 VERFASSUNGSÄNDERUNG	13
ARTIKEL 1 [VERFASSUNGSÄNDERUNG]	13

§1 Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist Verpflichtung des Staates und aller Bürgerinnen und Bürger sie zu achten und zu schützen.
- (2) Alle Gewalten des Staates sind an die Verfassung gebunden.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht in unserem Staat in Würde, Frieden und größtmöglicher Freiheit zu leben, ebenso sind alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt

Artikel 2 [Leistungen des Staates]

- (1) Der Staat garantiert für alle:
 1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit
 2. das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
 3. freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit
 4. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
 5. die Freiheit von Parteigründungen
 6. Glaubensfreiheit
 7. Das Petitionsrecht; das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an das Parlament zu richten
 8. Freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten

Artikel 3 [Sklaverei, Leibeigenschaft]

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

§2 Grundpflichten

Artikel 1 [Anwesenheitspflicht]

- (1) Während der Öffnungszeiten des Staates besteht für jeden Staatsbürger eine Anwesenheitspflicht von fünf Stunden, wovon vier Stunden arbeitspflichtig sind.

Artikel 2 [Ausweispflicht]

- (1) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei Betreten des Staates auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Für ausländische Besucher besteht die Pflicht ein Visum zu beantragen und Währung zu tauschen.
- (3) Für die Besucher des Staates gelten dieselben Gesetze wie für die Staatsbürger.

Artikel 3 [Parlament]

- (1) Den Beschlüssen des Parlaments ist Folge zu leisten.

Artikel 4 [Unternehmen]

- (1) Ziel jedes Unternehmens ist es, wirtschaftlich zu arbeiten und dies vorweisen zu können.

Artikel 5 [Säuberung des Staatsgebiets]

- (1) Jeder Staatsbürger ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet nach dem Projekt ordnungsgemäß zu verlassen, die bezieht sich ebenfalls auch auf die Säuberung der einzelnen Stände/Räume.

Artikel 6 [Haus-/Schulordnung]

- (1) Jeder Bürger hat die Schulordnung auch während des Projektes einzuhalten. Die Handyregelung gilt auch während der Projektstage.
- (2) Es herrscht ein striktes Waffen-, Drogen und Alkoholverbot.

§3 Staatsgebiet

Artikel 1 [Staatsgebiet]

- (1) Das Staatsgebiet umfasst das ganze Schulgebäude des Gustav-Stresemann-Gymnasiums.

Artikel 2 [Räumlichkeiten]

- (1) Innerhalb des Schulgebäudes sind nur die Räumlichkeiten nutzbar, die den Schülern im normalen Schulalltag ohne Aufsicht zur Verfügung stehen. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.
- (2) Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, diese jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projektes sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Organisationsteam zurückzugeben.

§4 Staatspolitik

Artikel 1 [Grundprinzipien des Staates]

- (1) Der Staat entspricht demokratischen und sozialen Grundsätzen.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Artikel 2 [Präsident]

- (1) Der Staatspräsident und Vizepräsident werden gemeinsam direkt vom Volk gewählt.
- (2) Der Präsident hat unter anderem eine repräsentative Funktion.
- (3) Als Präsident und Vizepräsident sind nur Personen ab Klasse 9 wählbar.
- (4) Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten ist jede weitere Nebentätigkeit untersagt.
- (5) Wenn die Ämter nicht zufriedenstellend ausgeführt werden, kann das Präsidententeam mit Zweidrittelmehrheit des Parlaments abgesetzt werden.
- (6) Der Präsident und der Vizepräsident sind kein Mitglied des Parlaments, er oder sie haben aber eine Anwesenheitspflicht.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen des Volkes erhält.
- (8) Der Präsident und der Vizepräsident werden vereidigt.
- (9) Der Präsident ernennt die vom Parlament vorgeschlagenen Minister und bestätigt den Parlamentspräsidenten.
- (10) Der Präsident ist Staatsoberhaupt und Regierungschef.
- (11) Der Präsident unterschreibt die Gesetze.

Artikel 3 [Präsident, Minister]

- (1) Der Präsident beruft und entlässt folgende Minister:
 1. Finanzminister
 2. Wirtschaftsminister
 3. Arbeitsminister
 4. Justizminister
- (2) Der Präsident trägt volle Verantwortung für alle Regierungsgeschäfte.

Artikel 4 [Parteien]

- (1) Jeder Staatsbürger hat das Recht eine Partei zu gründen.
- (2) Die innere Ordnung und Zielsetzung der Parteien müssen demokratischen Grundsätzen und der Verfassung entsprechen.
- (3) Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Programm vorweisen, in welchem Kandidaten aufgelistet sind.
- (4) Jede Partei muss mindestens zehn Mitglieder vorweisen können.
- (5) Jede Partei ist verpflichtet spätestens zwei Schultage vor den Wahlen dem Organisationsteam eine vollständige Mitgliederliste zu übergeben.
- (6) Parteispenden sind verboten.
- (7) Jede Partei kann Kandidaten für das Präsidententeam stellen.
- (8) Kandidaten für das Präsidententeam müssen einer Partei angehören.

Artikel 5 [Regierung]

- (1) Die Regierung hat die Leitung des Staates. Sie besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und den Ministern.
- (2) Die Regierung führt die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und führt die laufenden Geschäfte.

Artikel 6 [Parlament, Parlamentspräsident]

- (1) Das Parlament, bestehend aus 19 Abgeordneten, ist die Vertretung des Volkes.
- (2) Aufgabe des Parlaments ist es Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren. Diese Kontrolle übt es vor allem durch die Bewilligung des Haushaltsplans aus; der Haushaltsplan legt fest, wie viel Geld die Regierung durch Steuern und Abgaben einnimmt und wie viel Geld sie ausgeben darf.
- (3) Der Parlamentspräsident wird vom Parlament vorgeschlagen und mit relativer Mehrheit gewählt. Er leitet die Sitzungen und verhält sich gegenüber den Parteien neutral.
- (4) Das Parlament wählt die Richter mit relativer Mehrheit und vereidigt diese auf die Verfassung.

Artikel 7 [Wahlsystem]

- (1) Die Parteien werden in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jeder Bürger ist stimmberechtigt und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Für die Parlamentswahl gibt es eine Sperrklausel in Höhe von 5%.
- (4) Die Parlamentssitze werden nach dem Verhältniswahlrecht verteilt.
- (5) Gewinnt eine Partei bei der Wahl mehr Sitze als sie Listenplätze hat, muss sie für weitere Kandidaten werben, die für diese Partei ins Parlament einziehen. Die Kandidaten müssen vom Parlament anerkannt werden und können mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.

§5 Rechtsprechung

Artikel 1 [Gericht]

- (1) Die Rechtsprechung wird von drei Richtern oder Richterinnen ausgeübt.
- (2) Für das Richteramt kann sich jeder Staatsbürger bewerben, muss jedoch vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
- (3) Vor Gericht hat jeder Staatsbürger Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (4) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben die rechtsprechende Gewalt aus und dürfen keiner anderen Tätigkeit nachgehen.
- (5) Es gibt ein Strafgesetz, nach welchem die Richter entscheiden.
- (6) Berufung gegen ein Urteil kann bei einem unbeeiligten Richter eingelegt werden.
- (7) Jeder Bürger hat das Recht andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen.
- (8) Die Rechtsprechung muss öffentlich stattfinden.
- (9) Richter werden mit sofortiger Wirkung abgesetzt, wenn sie sich einer Straftat schuldig machen.

§6 Finanz- und Wirtschaftswesen

Artikel 1 [Finanzwesen]

- (1) Ein Finanzplan für das Gesamtprojekt wird vom Organisationsteam in Absprache mit dem Finanzministerium erstellt. Über diesen entscheidet das Parlament.
- (2) Jeder Staatsbürger legt ein Startkapital von 10€ ein.

Artikel 2 [Wirtschaftswesen]

- (1) Waren dürfen nur vom zentralen Warenlager bezogen werden. Die Einfuhr von Waren ist nur dem zentralen Warenlager gestattet. Es können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- (2) Waren sind Dinge, die zur Herstellung von Produkten benötigt werden und Produkte, die mit Gewinnabsicht abgegeben werden. Maschinen zur Herstellung von Produkten dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.
- (3) Waren dürfen nur vom Warenlager bestellt werden, wenn das Unternehmen sie zum Weiterverkauf oder zur Herstellung von Produkten, die weiterverkauft werden, benötigt.
- (4) Ein Unternehmen darf Waren nur bestellen, wenn es seine Buchhaltung offenlegt. Ist anhand der Buchhaltung zu erwarten, dass es dem Unternehmen unmöglich ist, Waren zu kaufen, so wird ihm die Bestellung verweigert.
- (5) Das Warenlager untersteht dem Wirtschaftsminister. Die Leitung des Warenlagers wird durch das Organisationsteam eingesetzt.
- (6) Jedem Angestellten ist ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn zu zahlen.

§7 Notstand

Artikel 1 [Notstand]

- (1) Der Präsident kann den Notstand ausrufen, wenn das Parlament handlungsunfähig ist oder ein schnelles Handeln unabdinglich ist.
- (2) Hat der Präsident den Notstand ausgerufen, so geht die judikative, legislative und exekutive Gewalt an das Organisationsteam über.

§8 Verfassungsänderung

Artikel 1 [Verfassungsänderung]

- (1) Diese Verfassung kann – bis auf §1 und §2 – durch das Parlament mit Zweidrittelmehrheit verändert werden.
- (2) Eine Verfassungsänderung ist auch durch das Organisationsteam während des Notstandes möglich.

BEI PERSONENBESCHREIBUNG BEZIEHT SICH DIE MÄNNLICHE
FORM IMMER AUF BEIDE GESCHLECHTER.